

Antrag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 5 Abs. 1 lit. e) FAO

Der Ausschuss 1 bittet die Satzungsversammlung, in ihrer Sitzung am 26.05.2025 wie folgt zu beschließen:

§ 5 Abs. 1 lit. e) Satz 2 FAO wird geändert und ein neuer Satz 3 ergänzt.

Bisherige Fassung:

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.

Neufassung:

e) Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen im gewillkürten Scheidungsverbund geltend gemachte Folgesachen jeweils gesondert. Von den 120 Fällen dürfen höchstens 5 Fälle als Mediatorin oder Mediator und höchstens 5 Fälle als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bearbeitet worden sein.

Begründung:

Der von Ausschuss 1 in seiner Sitzung vom 02.04.2025 einstimmig bei einer Enthaltung angenommene Änderungsvorschlag beinhaltet drei inhaltliche Veränderungen:

I. Änderung der Behandlung von Scheidungsfolgesachen

Nach der bisherigen Regelung zählen gewillkürte Verbundverfahren doppelt. Das bedeutete bislang, dass, wenn im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens noch weitere Folgesachen anhängig gemacht wurden, das gesamte Scheidungsverbundverfahren stets als zwei Fälle gewertet wurde, auch wenn es mehr als eine Folgesache war, die im Scheidungsverbund anhängig und streitig war. Dies soll geändert werden, damit es für die Zählung künftig keinen Unterschied mehr macht, ob eine Scheidungsfolgesache im Rahmen des Scheidungsverbunds oder außerhalb dessen als isolierte Folgesache geltend gemacht wird. Vom Aufwand und der Schwierigkeit her gibt es keinen Unterschied zwischen Verbundverfahren und isolierten Verfahren, daher sollen sie im Rahmen des § 5 Abs. 1 lit. e FAO auch nicht unterschiedlich behandelt werden.

Folgesachen im gewillkürten Verbundverfahren zählen nach der Neuregelung also grundsätzlich als jeweils ein Fall. Das heißt, wenn im Rahmen des Scheidungsverbunds Folgesachen geltend gemacht werden, die genauso gut auch als isolierte Verfahren hätten anhängig gemacht werden können und als solche auch als jeweils ein einzelner Fall gezählt hätten, dann zählen diese Verbundverfahren künftig jeweils gesondert. § 5 Abs. 4 FAO (Gewichtung) bleibt hiervon unberührt.

Die Neuregelung gilt nur für Folgesachen im gewillkürten Verbund, nicht für die Folgesache Versorgungsausgleich im notwendigen Scheidungsverbund. Insoweit ergibt sich gegenüber der bisherigen Regelung keine Veränderung.

Beispiele:

- Scheidungsverfahren (inkl. Versorgungsausgleich) plus Antrag auf nachehelichen Unterhalt: zwei Fälle
- Scheidungsverfahren (inkl. Versorgungsausgleich) plus Antrag auf nachehelichen Unterhalt plus Antrag auf Zugewinnausgleich: drei Fälle
- Scheidungsverfahren (inkl. Versorgungsausgleich) plus Antrag auf nachehelichen Unterhalt, Zugewinnausgleich und Ehewohnungssachen: vier Fälle
- Scheidungsverfahren (inkl. Versorgungsausgleich) plus Antrag auf nachehelichen Unterhalt, Zugewinnausgleich, Ehewohnungs- und Haushaltssachen): fünf Fälle

Die Fälle unterliegen jeweils stets der Möglichkeit der Gewichtung gemäß § 5 Abs. 4 FAO.

II. Änderung der Behandlung von einstweiligen Anordnungsverfahren

Vorgeschlagen wird weiterhin eine Streichung der bisherigen Vorgabe, dass Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt zählen.

Grund hierfür ist, dass seit Einführung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz ohnehin als isolierte und selbständige Verfahren geführt werden. Sie können unabhängig von der Anhängigkeit eines Hauptsacheverfahrens geführt werden, und sie werden vom Gericht unter eigenem Aktenzeichen geführt. Das heißt, dass Fälle im einstweiligen Anordnungsverfahren ohnehin schon als gesonderte Fälle gezählt werden, so dass es der bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 lit. e) FAO nicht mehr bedarf.

Diese Änderung passt also die Regelung an die aktuelle Rechtslage an, ohne eine inhaltliche Veränderung zu bewirken.

III. Erweiterung der Fälle auf solche aus den Bereichen der Mediation und Verfahrensbeistandschaften

Fälle, in denen die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Mediatorin oder Mediator bzw. als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand tätig war, sollen künftig grundsätzlich als gerichtliche Fälle eingebracht und anerkannt werden können. Auch hier bleibt § 5 Abs. 4 FAO unberührt, d.h. es besteht auch hier die Möglichkeit der Gewichtung.

Die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator gehört originär zu den anwaltlichen Tätigkeiten, wie sich aus § 7a BORA ergibt. Gerade bei der familienrechtlichen Mediation steht am Ende der Tätigkeit häufig eine ausgehandelte und von dem Mediator oder der Mediatorin formulierte Vereinbarung, die einer anwaltlichen Scheidungsfolgenvereinbarung von Anspruch und Umfang her in nichts nachsteht.

Auch die Tätigkeit als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand, an welche § 158 a FamFG neuerdings sehr hohe fachliche Voraussetzungen knüpft, ist zwar nicht immer, aber doch regelmäßig juristisch geprägt, z. B. wenn die Verfahrensbeiständin oder der Verfahrensbeistand an der rechtlichen Gestaltung einer Sorgerechtsvollmacht oder Umgangsregelung mitwirkt.

Ein solcher juristischer Schwerpunkt der Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator bzw. als Verfahrensbeiständin/Verfahrensbeistand wird ggfs. im Antrag darzulegen sein. Im Übrigen bleibt auch hier die Möglichkeit, die Fälle im Einzelfall nach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit zu gewichten (§ 5 Abs. 4 FAO), unberührt.

Die Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator bzw. als Verfahrensbeistand oder Verfahrensbeiständin gehört inzwischen zur alltäglichen Praxis vieler Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die auf dem Gebiet des Familienrechts tätig sind. Auch bislang schon wurden solche Fälle bei Anträgen nach der FAO auf dem Gebiet des Familienrechts eingebracht. Die Handhabung war bei den einzelnen Kammern jedoch unterschiedlich. Zum Teil wurden diese Fälle ohne weiteres anerkannt, zum Teil überhaupt nicht, zum Teil je nach Ergebnis der Einzelfallprüfung. Allein schon aus diesem Grund, also zur Schaffung von Rechtssicherheit für die Antragstellenden und zur Vereinheitlichung der Praxis in den jeweiligen Kammern, ist eine Neuregelung unter Berücksichtigung dieser neuen Realität geboten.

Allerdings soll vermieden werden, dass allein oder ganz überwiegend mit einer Tätigkeit als Verfahrensbeiständin oder Verfahrensbeistand bzw. mit der Tätigkeit als Mediatorin oder Mediator die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 lit. e FAO erfüllt werden können. Der Ausschuss hat sich daher dafür entschieden, diese Fälle nur in begrenztem Rahmen, nämlich mit einer Stückzahl von jeweils höchstens 5, als Fälle im Familienrecht zuzulassen.

IV. Verhältnismäßigkeit

Bedenken im Hinblick auf die Art. 5 bis 7 der RL EU 2018/958 (Verhältnismäßigkeit) bestehen nicht.

Die vorgeschlagene Ergänzung begründet keine neuen Verpflichtungen der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts, sondern bringt Erleichterungen bei der Erlangung der Fachanwaltschaft für Familienrecht. Sie korrigiert die nicht mehr zur aktuellen Rechtslage passende und damit zu Rechtsunsicherheit führende bisherige Vorschrift. Zusätzlich passt die neue Vorschrift die Satzung an veränderte Realitäten in der Kanzlei Praxis an. Auf diesem Wege werden unangemessene Einschränkungen der Berufsfreiheit gemäß Art. 12 GG vermieden und der Zugang zur Fachanwaltschaft für Familienrecht gestärkt.

Weder für die Antragstellerinnen und Antragsteller noch für die Rechtsanwaltskammern entsteht damit ein höherer Aufwand.